

# **Satzung**

## **Diên Hông — Gemeinsam unter einem Dach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Diên Hông — Gemeinsam unter einem Dach“ e.V. und hat seinen Sitz in Rostock.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zwecke und Aufgaben des Vereins**

Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Völkerverständigung, internationaler Gesinnung und der gegenseitigen Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Staatsangehörigkeit oder ethnischer Zugehörigkeit und somit des Abbaus von Aggression, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit,
- der Jugendhilfe,
- der rassismuskritischen Erziehung und interkulturellen Bildung sowie der beruflichen Bildung,
- der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit,
- des Problembewusstseins für die sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen in Vietnam sowie anderen Transformations- und Entwicklungsländern allgemein.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Förderung des gegenseitigen Kennenlernens nichtdeutscher und deutscher Bürgerinnen und Bürger sowie des Austausches ihrer Kulturen,
- Förderung der Selbsthilfe und der beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen, Migranten und Mitgliedern ethnischer Minderheiten in Deutschland,
- Förderung der kulturellen Identität von Migrantinnen, Migranten und Mitgliedern ethnischer Minderheiten in Deutschland,
- das Durchführen von Bildungsveranstaltungen, Workshops, Gesprächskreisen sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Bewusstseins für die Bedürfnisse von Transformations- und Entwicklungsländern, insbesondere von Vietnam,
- die Vertretung der durch diese Aktivitäten definierten Interessen und Positionen in den Bereichen der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung gegenüber staatlichen Organen auf Landes- und Bundesebene sowie gegenüber internationalen Organisationen.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff. AO) der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Es wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres (bis zum 31. März) fällig.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a.) durch Tod oder – bei juristischen Personen – Auflösung,
- b.) durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist bei juristischen Personen nur mit einer Frist von sechs Monaten möglich,
- c.) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, soweit (d) nicht angewandt wird,
- d.) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand ist.

Wird c.) oder d.) angewandt, so muss das betroffene Mitglied vor Ausschluss durch den Vorstand angehört werden. Der Termin für die Anhörung wird dem Mitglied zwei Wochen vorab schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

- e.) Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie besitzen auch die ordentliche Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für dessen Platz im Vorstand eine Neuwahl durchzuführen. In der Zwischenzeit arbeitet der Restvorstand weiter, soweit er noch aus zwei Mitgliedern besteht. Der Restvorstand kann für diese Zwischenzeit ein Vereinsmitglied als neues Vorstandsmitglied kooptieren.

Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Vorstandssitzungen ist ordnungsgemäß einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung einer Änderung des status quo ante. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und die Niederschriften aufzubewahren.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und eine/n Geschäftsführer/in mit der Führung der laufenden Geschäfte sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins beauftragen, die/der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Hat die Mitgliederversammlung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu entscheiden, muss die Einberufung den Mitgliedern vier Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die

Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Unter anderem

- wählt sie den Vorstand,
- entlastet sie den Vorstand nach Vorlage der Tätigkeits- und Haushaltsberichte,
- setzt sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 (c),
- beschließt sie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei Abwesenheit vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 8** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll so hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, welche soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.1992 errichtet und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 12. November 2017 geändert.